Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/23
17. 11. 94

Sachgebiet 74

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Ergänzung der Bestimmungen über die besonderen Beschränkungen gegen Serbien und Montenegro um einen Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 über die Aussetzung einiger Einschränkungen gegenüber Serbien und Montenegro.

Umsetzung der Aufhebung des Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber Haiti auf Grund der Resolution 944 (1994).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 021 (412) — 651 09 — Au 178/94 — vom 15. November 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 3. November 1994 im Bundesanzeiger Nr. 207.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 27. Oktober 1994

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4 und der §§ 5 und 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) geändert worden ist, § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen sowie im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossenen Resolution 944 (1994) sowie der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 (ABl. EG Nr. L 266 S. 8):

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. August 1994 (BAnz. S. 9441) wird wie folgt geändert:

1. In § 69h wird folgender Absatz 7 eingefügt:

   „(7) Die Beschränkungen gelten ab dem 5. Oktober 1994 nicht mehr, soweit und solange sie durch die Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 (ABl. EG Nr. L 266 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung ausgesetzt werden."

2. Kapitel VIIe wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1994

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit den vorgesehenen Änderungen erfolgt eine Anpassung an die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit Resolution

- Nr. 943 (1994) beschlossene Aussetzung einiger Beschränkungen des Handels mit Serbien und Montenegro, umgesetzt durch Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 (ABl. EG Nr. L 266 S. 8);

- Nr. 944 (1994) beschlossene Aufhebung des Embargos gegen Haiti.

Die Aussetzung von Beschränkungen im Passagierverkehr mit Serbien und Montenegro führen ebenso wie die Aufhebung des Embargos gegen Haiti nicht zu deutlichen Erleichterungen für die Wirtschaft. Daher werden insgesamt keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau erwartet.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Bestimmung weist auf die Verordnung (EG) Nr. 2472/94 des Rates vom 10. Oktober 1994 (ABl. EG Nr. L 266 S. 8) hin, mit der die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene Aussetzung einiger Einschränkungen im Flug- und Fährverkehr mit Serbien und Montenegro umgesetzt wird.

Zu Nummer 2

Die in Kapitel VII e enthaltenen Beschränkungen waren infolge des vom VN-Sicherheitsrat mit Resolution 873 (1993) erneut beschlossenen Embargos gegen Haiti mit der 32. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 25. März 1994 eingefügt worden.

Nach Aufhebung des Embargos durch Resolution 944 (1994) ist die Bestimmung zu streichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333